

# Der Grundstein

## Wochenblatt des Deutschen Bauarbeiterverbandes

### Verkündigungsblatt der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Bauarbeiter „Grundstein zur Einigkeit“ Zusatzklasse

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. Bezugspreis für das Vierteljahr M. 3 (ohne Postgebühren), bei Zusendung unter Kreuzband M. 4

Herausgegeben vom Deutschen Bauarbeiterverbande Hamburg 25, Wallstr. 1

Schluss des Blattes: Montag vormittag 10 Uhr. Vereins-Anzeigen werden mit 30 Pf für die dreispaltige Zeile oder deren Raum berechnet

Die in Nr. 7 des „Grundstein“ veröffentlichte Auschlussandrohung gegen den Verein Bremen hat erfreulicherweise nicht ausgeführt zu werden brauchen. Der Verein Bremen ist der letzten Aufforderung nachgekommen und hat den Auschluss der genannten Mitglieder aufgehoben.

### Demokratie und Arbeiterseele.

Von jeher ist es das Unglück der herrschenden Klassen gewesen, daß sie keine Kenntnis hatten von der Volksseele, daß sie den Pulsschlag des Volksgedankens nicht verstanden. Sie fühlten sich tumm hoch erhaben über das „gemeine Volk“, den Häsel, wie sie es nannten, und sie hielten es für unter ihrer Würde, sich um das Denken und Fühlen und Sehnen der Massen zu kümmern. Als die geborenen Führer des Volkes, als die nach Bildung und Besitz maßgebenden „Schichten“, beschränkten sie sich darauf, Befehle zu geben und Anordnungen zu treffen, ohne danach zu fragen, welche Wirkung dies auf die Stimmung des Volkes ausüben würde. Die Folge dieser Blindheit ist dann immer die gewesen, daß das unterdrückte, entrechtete Volk eines Tages, wenn das Maß voll war, seine große Stimme erhob und die Macht derer zum Zerfall jagte. Beweise hierfür gibt uns die Weltgeschichte in großer Menge und auch die revolutionäre Bewegung vom November 1918 kann uns dafür als Beispiel dienen. In jedem Falle zeigt es sich, daß die in ihrer Menschenvürde und ihrem Menschenrecht getränkten Massen zur Revolution schreiten, wenn alle anderen Mittel erschöpft sind.

Ein Zustand ist in dieser Hinsicht noch von besonderer Bedeutung: die herrschenden Klassen erkennen nicht als der Geschichte. Jedemal, wenn die revolutionären Stürme vorübergehaust und die Wasser der Revolution verlaufen sind, sehen sie sich wieder in den Sattel und tun, als wenn nichts passiert wäre. Mit großer Seelenruhe nehmen sie ihr Handwerk der Ausbeutung und Entrechtung wieder auf, sie haben nichts gelernt und nichts vergessen, und wie Schwefelsteine über Moder, spielen sie das alte Spiel wieder. So taunnen sie dem Abgrund entgegen, der sie verschlingen wird. Das ist die Tragik der Weltgeschichte, die ewig neu spendende Quelle des Klassenkampfes und des Massenkampfes.

Nach der Novemberrevolution in Deutschland können wir diese gleiche Beobachtung machen. Das deutsche Proletariat verlangt das Mitbestimmungsrecht in politischen und wirtschaftlichen Dingen, weil es sich mündig fühlt und der Vormundhaft seiner früheren Herren entwachsen ist. Sein hart entwickeltes Selbstbewußtsein sträubt sich dagegen, noch weiterhin wie ein kleines Kind am Gängelbunde geführt zu werden. Es hat seine Stellung und seine Bedeutung im Leben der Gegenwart erkannt, es ist durch seine starken Organisationen zu einer Macht geworden, mit der das Unternehmertum rechnen muß, es hat auch in geistiger und kultureller Beziehung in den letzten Jahrzehnten große Fortschritte gemacht und daraus hat sich die Überzeugung entwickelt, daß es fähig und berechtigt ist, über seine Geschichte selbst zu bestimmen. Der Massenbewußte deutsche Proletariat, dessen Ernst von Selbstgefühl geschwellt ist, will nicht mehr Objekt bleiben in der Hand seiner Herren, er will Subjekt, er will selbst Herr werden. Das ist das entschlossene Geheimnis der modernen Arbeiterbewegung, daß die tiefe Sehnsucht, die in den Massen lebt. Wer dieses innere Gären und Drängen nicht versteht, der steht der Unrast und der seelischen Not unserer Zeit verständnislos gegenüber.

Ebensonem wie die früheren Machthaber Verständnis gehabt haben für die Regungen der Arbeiterseele, ebenso wenig ist es den Unternehmern nach der Revolution darum zu tun gewesen, sich in das Fühlen und Denken der Arbeitermassen zu versenken. Sie spinnen eben den alten Faden weiter.

Wenn dies nicht so wäre, könnten sie sich unmöglich mit solcher Hartnäckigkeit gegen das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter, gegen die politische und wirtschaftliche Demokratie, anstemmen. Daß sie es nach all den Erfahrungen der Revolution tun, ist ein Beweis für ihre wahnsinnige Verblendung, die ihnen noch einmal zum Verderben gereichen wird.

Mit der politischen Demokratie hat sich das deutsche Großbürgertum notgedrungen abgefunden, weil es hofft, auf dem Wege der Beeinflussung und Zersplitterung der Staatsbürger und Staatsbürgerinnen Wahlen und Volksvertretungen zustande bringen zu können, die weiter nichts sind als Scheindemokratie. Aber gegen die wirtschaftliche Demokratie sträubt es sich mit Händen und Füßen, seine Alleinherrschaft im Wirtschaftsleben will es trampfhaft aufrechterhalten, weil es instinktiv fühlt, daß ein wirkliches Mitbestimmungsrecht der Arbeiterklasse in wirtschaftlichen Dingen die Axt an die Wurzel des Kapitalismus legen wird. Wenn das Unternehmertum nicht mehr das Recht hat, allein zu bestimmen über die innere Ausgestaltung der Betriebe und über den Ausbau unseres gesamten Wirtschaftslebens, wenn es diese Macht teilen muß mit den Vertretern seiner Arbeiter, dann ist die Möglichkeit gegeben, unsere wirtschaftliche Entwicklung in der Richtung zum Sozialismus zu beeinflussen. Hierin ist die tiefere Ursache zu suchen für den heftigen, hartnäckigen Widerstand des Unternehmertums gegen eine wirkliche Betriebs- und Wirtschaftsdemokratie.

Um so größere Hoffnungen setzt das deutsche Proletariat auf die Demokratie im Wirtschaftsleben. Es erwartet davon eine Neubesehung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse, eine Erlebung der Arbeitsfreude und Schaffenslust, einen Aufschwung aus dem durch den Weltkrieg erfolgten Zusammenbruch, eine Gesundung unseres schwer erkrankten Volksgedankens. In der Tat berechtigt die Verwirklichung der wirtschaftlichen Demokratie zu den größten Hoffnungen. Sie wird zweifellos einen weittragenden moralischen Einfluß ausüben auf die Arbeiterseele und einen ganz neuen, höheren Arbeitertypus schaffen. Die Demokratie verwandelt den Proletariat aus einem willenlosen Werkzeug des Unternehmers in einen gleichwertigen und gleichberechtigten Mitarbeiter, der das Recht hat, an der Aus- und Neugestaltung unseres Wirtschaftslebens mit tätig zu sein. Es weht in ihm das Hochgefühl, eine Persönlichkeit geworden zu sein, und das Frohgefühl, mitbauen zu dürfen am Tempel der Zukunft; es erwidert den in ihm seit Jahrhunderten geschickten Knechtsinn und haucht ihm den Sinn für Freiheit und Selbstbestimmung ein; sie spornet seinen Arbeitseifer und sein Pflichtgefühl an, weil sie ihm aus einem Lohnflaven zu einem Diener und Förderer des Allgemeinwohls macht; sie gibt ihm das Vertrauen zu sich selbst wieder, weil sie an seinen Willen, seine Talente und seine Gewisheit appelliert. Vor allen Dingen weht sie in ihm auch das Verantwortlichkeitsgefühl, wie es einem Menschen eignet, der betrunken ist eine sozialistische Arbeits- und Lebensgemeinschaft ins Leben zu rufen. In einer demokratischen Wirtschaft, die alle Beteiligten zu reger Mitarbeit anruft, schwindet die bisherige Gleichgültigkeit und Interesslosigkeit ganz von selbst und macht einer Anteilnahme an dem Gelingen des einzelnen Betriebes und des gesamten Wirtschaftslebens Platz. Dieser erzieherische Einfluß, den die Demokratie auf die Arbeiterseele ausübt, kann kaum hoch genug angeschlagen werden. Das kann und wird kein Mensch bestreiten, der etwas von den seelischen Regungen eines Proletariats versteht. Ohne Ueberzeugung kann man wohl behaupten, daß nur die wirtschaftliche Demokratie das Wunder zu wirken vermag, die kapitalistische Wirtschaft und Gesellschaftsweise allmählich in eine sozialistische umzugestalten. Nicht durch Zwang und Gewalt, durch Diktatur und Terrorismus, wird dies möglich sein, hierdurch kann höchstens eine rein äußerliche Umgestaltung herbeigeführt werden; der Sozialismus kann nur ins Dasein treten als das Ergebnis einer inneren Umwandlung der Seele des Proletariats. F. L.

### Anträge zum Verbandstag.

(Fortsetzung.)

#### Neuer Paragraph.

(Alters- und Invalidenunterstützung.) Mitglieder, die nach Vollendung des 60. Lebensjahres dauernd mindestens bis zu 60 pSt. erwerbsunfähig werden, erhalten eine laufende Unterstützung. Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach der Zahl der geleisteten Beiträge und nach drei Altersgruppen. Es werden unterschieden die Wohnorte der Invaliden: 1. bis einschließlich 5000 Einwohner, 2. über 5000 bis einschließlich 50 000 Einwohner, 3. über 50 000 Einwohner. Danach werden die monatlichen Unterstützungssätze wie folgt bemessen:

Nach Leistung von 700 Beiträgen	In der Einstufung:		
	1	2	3
..... M. 20	M. 30	M. 40	M. 40
..... 950	..... 80	..... 40	..... 50
..... 1200	..... 40	..... 50	..... 60

Die Unterstützung wird monatlich im voraus gegen persönlichen Nachweis des Unterhaltungsbedürftigen gewährt. Zur Erreichung der niedrigsten Beitragsleistung (700) können die in den Verbänden der Maurer, Hilfsarbeiter, Isolierer und Stukatureure erworbenen Mitgliedschaftsjahre mit je 40 Beiträgen für das volle Jahr angerechnet werden. Die über 700 hinaus erforderlichen Beiträge zur Erreichung der zweiten und dritten Stufe müssen voll im D. B. A. gezahlt sein.

Mitglieder, die aus andern Verbänden übertraten, wo eine Altersunterstützung nicht besteht, müssen von den 700 Beiträgen der ersten Stufe mindestens 500 im D. B. A. gezahlt haben, bevor sie unterstützungsberechtigt werden.

### Anträge zum Statut.

Die in der vorigen Nummer des „Grundstein“ veröffentlichten Anträge führen zum Teil den § 35. Das ist unrichtig; an letzter Stelle muß es § 38 heißen. Die Unterstützungsabelle betrifft die Sterbekasse I. Unterstützung.

Der Vorstandsvorstand.

### Zum Verbandstage.

(Nominierung der Gehälter der Angestellten.)

Der Verbandstag zu Weimar hat die Gehälter der Verbandsangestellten wie folgt festgelegt:

Der erste Vorsitzende erhält monatlich	M. 700
Die sonstigen Vorstandsmitglieder und die Redakteure erhalten	..... 625
Die Bezirksleiter erhalten	..... 600
Die Hilfsarbeiter des Verbandsvorstandes und der Bezirksleiter erhalten	..... M. 520 bis 580
Die Geschäftsführer und Klassenverwalter der Vereine erhalten: Beitragsklassen 1 bis 3	..... 480 „ 540
..... 4 „ 520 „ 580	..... 480 „ 540

Die Hilfsarbeiter des Verbandsvorstandes und der Bezirksleiter sowie die Vereinsbeamten erhalten bei der Neuanstellung, wenn nicht vorhergehende Dienstjahre anzurechnen sind, das Anfangsgehalt. Nach Ablauf von 2 Dienstjahren wird das Gehalt in jedem folgenden Jahre um M. 120 erhöht, bis der Höchstlohn erreicht ist. Die Bezirksvereine haben das Recht, das Gehalt der Geschäftsführer auf das Gehalt der Bezirksleiter zu erhöhen.

Das Gehalt der Vereinsbeamten wird den Vereinen mit je M. 400 monatlich aus der Hauptkasse erstattet. Diese neue Gehaltsordnung tritt mit dem 1. April 1919 in Kraft.

Außer der festgesetzten Gehaltsberichtigung wird den Verbands- und Vereinsangestellten eine einmalige Entschädigungsgeldgabe von M. 500 gezahlt. Die Bezugsberechtigung wird im einzelnen von dem Verbandsvorstandes festgelegt.

Die besondere Entschädigung für Reisen, die laut allgemeiner Dienstverordnung oder auf Grund besonderer Anträge für den Verband gemacht werden, hat der Verbandstag wie folgt festgelegt:

- a) für Reisen im Auftrag des Verbandsvorstandes oder der Bezirksauschüsse für Tage mit Nebenarbeiten ..... M. 25 „ ganze Tage ohne Nebenarbeiten ..... 18 „ halbe ..... 12

b) für Reisen im Auftrag eines Vereins innerhalb seiner Grenzen gelten die vorstehenden Sätze als Richtlinien. Die nach bestehenden großen Untersätze sind den Verhältnissen entsprechend anzuschließen. Für Eisenbahnfahrten wird der Fahrpreis der dritten Wagenklasse vergütet.

choren am  
Kaffee in  
gerollt ohne  
halt kennen  
Pestalozzi.  
Verbands-  
im Willeben  
erb unser  
Mitglied  
ter von  
Kollege  
im Alter  
Wilh.  
ehren an  
(Vorträge)  
nar stark  
rurer) im  
2. Febr.  
Maurer)  
— Hin  
Pop  
— Hin  
Ihelm  
Gehirn-  
Kollegen  
ter von  
Maurer)  
rb unser  
nach  
Anfall.  
Wichtig  
Nieder-  
ippe.  
Kollege  
urg im  
nar stark  
rurer) aus  
Februar  
runk-  
nirhaut-  
haben  
Georg  
ehren an  
rider  
Wulff.  
nar stark  
Dilke-  
ausfluß.  
er lange  
ter von  
Karl  
ren an  
nar stark  
ter von  
Januar  
Mitglied  
Jahren  
Mitglied  
edel im  
— Hin  
rider  
entenden.  
rb unser  
ter von  
Wilh.  
es Mit-  
lungen-  
Januar  
Gilt-  
ziden.  
Jakob  
Jahren  
lang-  
entger)  
lungen-  
Der  
an der  
2 Jahre  
zwang.  
ährigste  
urg im  
Kollege  
Jahren



Das Bild erhebt sich über dem Bild... die Arbeiter... die Arbeitgeber... die Verhandlung...

Die Verhandlung... die Arbeiter... die Arbeitgeber... die Verhandlung...

Die Verhandlung... die Arbeiter... die Arbeitgeber... die Verhandlung...

Die Verhandlung... die Arbeiter... die Arbeitgeber... die Verhandlung...

Die Verhandlung... die Arbeiter... die Arbeitgeber... die Verhandlung...

Die Verhandlung... die Arbeiter... die Arbeitgeber... die Verhandlung...

Die Verhandlung... die Arbeiter... die Arbeitgeber... die Verhandlung...

Die Verhandlung... die Arbeiter... die Arbeitgeber... die Verhandlung...

Die Verhandlung... die Arbeiter... die Arbeitgeber... die Verhandlung...

Die Verhandlung... die Arbeiter... die Arbeitgeber... die Verhandlung...

Die Verhandlung... die Arbeiter... die Arbeitgeber... die Verhandlung...

Die Verhandlung... die Arbeiter... die Arbeitgeber... die Verhandlung...

Die Verhandlung... die Arbeiter... die Arbeitgeber... die Verhandlung...

Die Verhandlung... die Arbeiter... die Arbeitgeber... die Verhandlung...

Die Verhandlung... die Arbeiter... die Arbeitgeber... die Verhandlung...

Die Verhandlung... die Arbeiter... die Arbeitgeber... die Verhandlung...

Die Verhandlung... die Arbeiter... die Arbeitgeber... die Verhandlung...

Die Verhandlung... die Arbeiter... die Arbeitgeber... die Verhandlung...

Die Verhandlung... die Arbeiter... die Arbeitgeber... die Verhandlung...

Die Verhandlung... die Arbeiter... die Arbeitgeber... die Verhandlung...

Die Verhandlung... die Arbeiter... die Arbeitgeber... die Verhandlung...

Die Verhandlung... die Arbeiter... die Arbeitgeber... die Verhandlung...

Die Verhandlung... die Arbeiter... die Arbeitgeber... die Verhandlung...

Die Verhandlung... die Arbeiter... die Arbeitgeber... die Verhandlung...

Die Verhandlung... die Arbeiter... die Arbeitgeber... die Verhandlung...

Die Verhandlung... die Arbeiter... die Arbeitgeber... die Verhandlung...

Die Verhandlung... die Arbeiter... die Arbeitgeber... die Verhandlung...

Die Verhandlung... die Arbeiter... die Arbeitgeber... die Verhandlung...

Die Verhandlung... die Arbeiter... die Arbeitgeber... die Verhandlung...

Die Verhandlung... die Arbeiter... die Arbeitgeber... die Verhandlung...

Die Verhandlung... die Arbeiter... die Arbeitgeber... die Verhandlung...

Die Verhandlung... die Arbeiter... die Arbeitgeber... die Verhandlung...

Die Verhandlung... die Arbeiter... die Arbeitgeber... die Verhandlung...

Die Verhandlung... die Arbeiter... die Arbeitgeber... die Verhandlung...

Die Verhandlung... die Arbeiter... die Arbeitgeber... die Verhandlung...

Die Verhandlung... die Arbeiter... die Arbeitgeber... die Verhandlung...

Die Verhandlung... die Arbeiter... die Arbeitgeber... die Verhandlung...

Die Verhandlung... die Arbeiter... die Arbeitgeber... die Verhandlung...

Die Verhandlung... die Arbeiter... die Arbeitgeber... die Verhandlung...

Arbeitslosigkeit im Deutschen Bauarbeiterverbande

Arbeitslosigkeit im Deutschen Bauarbeiterverbande. Feststellungsergebnis vom 9. Februar.

Das Ergebnis ist leider wieder unvollständig, da der Bericht aus dem Bezirk Dortmund ausgeblieben ist.

Table with 5 columns: Bezirk, Anzahl der Mitglieder, Anzahl der Arbeitslosen, etc.

Gegen den Beschluß des Verbandsvorstandes und des Verbandsbeirats

Gegen den Beschluß des Verbandsvorstandes und des Verbandsbeirats. In Sachen des Vereines Bremen haben die Vereine...

Ueberschreitung des Achtstundentages strafbar

Ueberschreitung des Achtstundentages strafbar. Dem 'Hamburger Echo' entnehmen wir nachstehenden Bericht: Die Arbeiter und Belehrende der Maschinenfabrik...

Berichte

Berichte. Freiburg i. S. Am 8. Februar hielt der Verein seine 7te ordentliche Generalversammlung ab.

Schlußbestimmungen. Hier fand am 13. Januar die Generalversammlung des Vereins statt.



als Mitglieder, so dürfen die Mitglieder des Betriebsausschusses nicht sämtlich der gleichen Gruppe angehören. Der Betriebsausschuß wählt aus seiner Mitte den ersten und zweiten Vorsitzenden unter entsprechender Anwendung des § 26.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sind zur Vertretung des Betriebsrats gegenüber dem Arbeitgeber und gegenüber dem Schlichtungsausschuß befugt.

Der Wahlvorstand hat die Mitglieder des Betriebsrats spätestens eine Woche nach ihrer Wahl zur Vornahme der nach §§ 26, 27 erforderlichen Wahlen zusammenzubringen. Alle späteren Sitzungen beräumt der Vorsitzende an, der auch die Tagesordnung festsetzt und die Verhandlungen leitet. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Betriebsrats hat der Vorsitzende eine Sitzung anzuberäumen und den beantragten Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitgeber es beantragt.

Der Arbeitgeber nimmt außer an den Sitzungen, zu denen er eingeladen ist, an denen teil, die auf seinen Antrag anberaumt sind. Ihm kann in diesen Sitzungen der Vorsitz übertragen werden.

Die Anrufung des Schlichtungsausschusses ist erst zulässig, wenn mit dem Arbeitgeber nach rechtzeitiger Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung die fristige Angabepflicht verhandelt worden oder wenn der Arbeitgeber oder sein Vertreter trotz rechtzeitiger Einladung nicht erschienen ist.

Die Sitzungen des Betriebsrats finden in der Regel und nach Möglichkeit außerhalb der Arbeitszeit statt. Sie sind nicht öffentlich.

Von Sitzungen, die während der Arbeitszeit stattfinden müssen, ist der Arbeitgeber rechtzeitig zu benachrichtigen.

Auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder des Betriebsrats ist je ein Beauftragter der im Betriebsrat vertretenen wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer zu den Sitzungen mit beratender Stimme zuzuziehen.

Der Arbeitgeber kann verlangen, daß je ein Beauftragter der wirtschaftlichen Vereinigungen, denen er angehört, zu den Sitzungen, an denen er teilzunehmen berechtigt ist, mit beratender Stimme hinzugezogen werde.

Ein gültiger Beschluß des Betriebsrats kann nur gefaßt werden, wenn alle Mitglieder und die Zahl der Erschienenen mindestens die Hälfte der Zahl der Betriebsratsmitglieder erreicht. Stellvertretung nach § 40 ist zulässig.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder und Stellvertreter gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Ueber jede Verhandlung des Betriebsrats ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefaßt sind, enthält und von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

Bei der Niederschrift ist die Verhandlung eine Erklärung abzugeben, so ist ihm die Niederschrift zur Unterzeichnung vorzulegen. Es ist ihm eine Abschrift der Niederschrift über die Verhandlungen zu übergeben, an denen er teilzunehmen berechtigt war.

Erstgenannte die Arbeiter- oder Angestelltenvertreter, die die Arbeitergruppe der Arbeitnehmer darstellen, einen in einer gemeinsamen Angelegenheit der Arbeiter und Angestellten gefaßten Beschluß des Betriebsrats als eine erhebliche Verletzung wichtiger Interessen der durch sie vertretenen Arbeitnehmer, so sind sie berechtigt, ihren Standpunkt in einem besonderen Beschlusse zum Ausdruck zu bringen und diesen dem Arbeitgeber oder dem Schlichtungsausschuß gegenüber zu vertreten.

Sonstige Bestimmungen über die Geschäftsführung können in einer Geschäftsordnung, die sich der Betriebsrat selbst gibt, getroffen werden.

Die Mitglieder der Betriebsräte und ihre Stellvertreter behalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Notwendige Verfassung oder Gehaltszahlung nicht zur Folge haben. Vertragsbestimmungen, die dieser Vorschrift zuwiderlaufen, sind nichtig.

Die durch die Geschäftsordnung entstehenden notwendigen Kosten, einschließlich etwaiger Aufwandsentschädigungen, trägt der Arbeitgeber, sofern nicht durch einen Tarifvertrag etwas anderes bestimmt ist. Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung hat er die nach Umfang und Wichtigkeit des Betriebes und der gesetzlichen Aufgaben des Betriebsrates erforderlichen Räume und Geschäftsmittel zur Verfügung zu stellen.

Die Erhebung und Leistung von Beiträgen der Arbeitnehmer für irgendwelche Zwecke der Betriebsvertretungen ist unzulässig.

Auf die Geschäftsführung des Betriebsausschusses finden die §§ 29 bis 37, auf die Geschäftsführung des Arbeiterrats und des Angestelltenrats der § 26 Satz 1, §§ 28 bis 37 entsprechende Anwendung.

3. Erlöschen der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft im Betriebsrat erlischt durch Niederlegung, durch Beendigung des Arbeitsvertrages oder durch Verlust der Wahlberechtigung.

Auf Antrag des Arbeitgebers oder von mindestens einem Viertel der wahlberechtigten Arbeitnehmer kann der

Wahlberechtigtenrat oder, solange ein solcher nicht besteht, der Schlichtungsausschuß das Erlöschen der Mitgliedschaft eines Vertreters wegen gröblicher Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten beschließen.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft im Betriebsrat hat das Erlöschen der Mitgliedschaft im Arbeiter- und Angestelltenrat zur Folge.

Scheidet ein Mitglied aus, so tritt ein Ersatzmitglied nach den Bestimmungen der Wahlordnung ein. Dies gilt auch für das Eintreten der Ersatzmitglieder als Stellvertreter für zeitweilig verhinderte Mitglieder.

Die Ersatzmitglieder werden der Reihe nach aus den nicht gewählten, aber noch wahlbaren Personen derjenigen Wahlvorstandsliste entnommen, denen die zu ersetzenden Mitglieder angehören.

Auf Antrag des Arbeitgebers oder von mindestens einem Viertel der wahlberechtigten Arbeitnehmer kann der Wahlberechtigtenrat oder, solange ein solcher nicht besteht, der Schlichtungsausschuß die Aufhebung des Betriebsrats wegen gröblicher Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten beschließen.

Sobald die Gesamtzahl der Betriebsratsmitglieder und Ersatzmitglieder unter die vorgeschriebene Zahl der Betriebsratsmitglieder (§§ 15, 16) sinkt, ist zu einer Neuwahl zu schreiten.

Das gleiche gilt im Falle des § 41 sowie beim Rücktritt des gesamten Betriebsrats. Ein Eintreten von Ersatzmitgliedern (§ 40) findet in den Fällen dieses Absatzes nicht statt.

Ist eine Neuwahl des gesamten Betriebsrats notwendig, so bleiben die Mitglieder des alten Betriebsrats so lange im Amt, bis der neue gebildet ist.

Im Falle des § 41 kann der Wahlberechtigtenrat oder, solange ein solcher nicht besteht, der Schlichtungsausschuß einen vorläufigen Betriebsrat berufen.

Auf das Erlöschen der Mitgliedschaft im Arbeiterrat und Angestelltenrat finden die §§ 39 bis 41 entsprechende Anwendung.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft im Arbeiterrat oder Angestelltenrat hat das Erlöschen der Mitgliedschaft im Betriebsrat zur Folge.

Sinkt die Zahl der Ergänzungsmitglieder und der Ersatzmitglieder für je unter die vorgeschriebene Zahl (§ 15 Absatz 4), so findet dennoch keine Neuwahl statt.

Ist der Arbeiterrat oder Angestelltenrat aufgelöst oder zurückgetreten, so findet eine Neuwahl der gleichzeitig dem Betriebsrat angehörigen Mitglieder und der Ergänzungsmitglieder in der bisherigen Anzahl für den Rest der Wahlzeit des Betriebsrats statt. § 43 findet entsprechende Anwendung.

4. Betriebsberufung.

Die Betriebsberufung besteht aus den Arbeitnehmern des Betriebes.

Kann nach der Natur oder der Größe des Betriebes eine gleichzeitige Berufung aller Arbeitnehmer nicht stattfinden, so hat die Abhaltung der Betriebsberufung in Teilberufungen zu erfolgen.

Der Vorsitzende des Betriebsrats ist berechtigt und auf Verlangen des Arbeitgebers oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der wahlberechtigten Arbeitnehmer verpflichtet, eine Betriebsberufung einzuberufen.

Von Berufungen, die auf Verlangen des Arbeitgebers stattfinden, ist dieser zu benachrichtigen. Er hat das Recht, in diesen Berufungen zu erscheinen oder sich vertreten zu lassen und sich selbst oder durch seine Vertreter an den Verhandlungen ohne Stimmrecht zu beteiligen.

Die Betriebsberufung findet grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit statt; soll in dringenden Fällen hiervon abgesehen werden, so ist die Zustimmung des Arbeitgebers erforderlich.

An den Betriebsberufungen kann je ein Beauftragter der im Betriebe vertretenen wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer mit beratender Stimme teilnehmen.

Die Betriebsberufung kann Wünsche und Anträge an den Betriebsrat richten. Sie darf nur über Angelegenheiten verhandeln, die zu ihrem Geschäftskreis gehören.

Auf die Betriebsberufungen der Arbeiter und der Angestellten finden die Bestimmungen der §§ 45 bis 48 entsprechende Anwendung.

B. Gesamtbetriebsrat.

Bestehen sich innerhalb einer Gemeinde oder wirtschaftlich zusammenhängender, nahe beieinander liegender Gemeinden mehrere gleichartige oder nach dem Betriebszweck zusammengehörige Betriebe in der Hand eines Eigentümers, so kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Gesamtbetriebsräte die Errichtung eines Gesamtbetriebsrats neben den Einzelbetriebsräten erfolgen.

Anstatt eines Gesamtbetriebsrats kann unter den gleichen Voraussetzungen ein gemeinsamer Betriebsrat errichtet werden, der an die Stelle der Einzelbetriebsräte tritt.

Die wahlberechtigten Arbeitnehmer eines jeden der zusammengefaßten Betriebe können durch Mehrheitsbeschluß, der spätestens 6 Wochen vor Ablauf der Wahlzeit des gemeinsamen Betriebsrats zu fassen ist, aus der Berechnung ausgescheiden.

Die Errichtung eines gemeinsamen Betriebsrats muß unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 für diejenigen

Betriebe erfolgen, für die eine Betriebsvertretung nach §§ 1, 2, 62 nicht zu errichten wäre.

Ein Einzelbetriebsrat oder der Arbeitgeber kann beantragen, daß an die Stelle des Gesamtbetriebsrats ein oder mehrere gemeinsame Betriebsräte treten, wenn hierdurch ohne Schädigung der Interessen der Arbeitnehmer eine wesentliche Vereinfachung des Geschäftsganges eintritt würde. Ueber den Antrag entscheidet, wenn nicht übereinstimmende Beschlüsse der Einzelbetriebsräte zustande kommen, der Wahlberechtigtenrat oder, solange ein solcher noch nicht besteht, der Schlichtungsausschuß.

Die wahlberechtigten Arbeitnehmer eines jeden der zusammengefaßten Betriebe können durch einen Mehrheitsbeschluß, der spätestens 6 Wochen vor Ablauf der Wahlzeit des gemeinsamen Betriebsrats zu fassen ist, die Aufhebung beantragen. Ueber den Antrag entscheidet, wenn nicht übereinstimmende Beschlüsse in allen Betrieben gefaßt werden, der Wahlberechtigtenrat oder, solange ein solcher noch nicht besteht, der Schlichtungsausschuß.

Die Bestimmungen der §§ 50 bis 62 finden Anwendung auf die Betriebe öffentlicher Körperschaften, soweit sie dem gleichen Dienztweig angehören.

Zur Wahl des Gesamtbetriebsrats bilden alle Arbeitnehmermitglieder und alle Angestelltenmitglieder der einzelnen Betriebsräte je einen Wahlkörper. Jeder dieser Wahlkörper wählt unter der Leitung der drei ältesten Vorsitzenden der Einzelbetriebsräte aus seiner Mitte in gleicher Zahl, nach den Umständen der Betriebsverhältnisse, die auf ihn entfallenden Mitglieder des Gesamtbetriebsrats. Mitgliederzahl und Zusammensetzung des Gesamtbetriebsrats bemittelt sich nach §§ 15 und 16.

Eine Bildung von besonderen Arbeiter- und Angestelltenräten innerhalb des Gesamtbetriebsrats findet nicht statt.

Auf die Geschäftsführung des Gesamtbetriebsrats finden die §§ 26 bis 37 entsprechende Anwendung.

Die Wahl des Betriebsrats erfolgt auf die Dauer von einem Jahre.

Die §§ 39, 41 bis 43 finden auf das Erlöschen der Mitgliedschaft im Gesamtbetriebsrat entsprechende Anwendung.

Auscheiden eines Mitgliedes aus dem Gesamtbetriebsrat hat das Auscheiden des Mitgliedes aus dem Einzelbetriebsrat zur Folge. Das gleiche gilt im umgekehrten Falle.

In beiden Fällen tritt an die Stelle des Ausgeschiedenen sein Ersatzmitglied im Einzelbetriebsrat.

In Betrieben mit Gesamtbetriebsräten treten an die Stelle der Betriebsberufung die Betriebsberufungen der einzelnen Betriebe.

C. Betriebsobmann.

Der Betriebsobmann (§ 2) wird von den wahlberechtigten Arbeitnehmern des Betriebes aus ihrer Mitte in gleicher Zahl mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von einem Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Auf die Wahl des Betriebsobmanns finden die §§ 20, 21, 23 bis 25 entsprechende Anwendung, jedoch § 23 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Wahlvorstandes ein Wahlleiter tritt und die vierwöchige Frist des § 23 Absatz 1 auf eine Woche abgekürzt wird.

Auf die Geschäftsführung des Betriebsobmanns finden die §§ 28, 35 bis 37 entsprechende Anwendung.

Auf das Erlöschen der Stellung als Betriebsobmann finden die §§ 39 Absatz 1 und 2, 43 entsprechende Anwendung.

D. Sondervertretungen.

Bei den Unternehmungen und Verwaltungen des Reiches, der Länder und der Gemeindeverbände, die sich über einen größeren Teil des Reiches oder Landesgebietes oder über mehrere Gemeindebezirke erstrecken, wird die Bildung von Einzel- und Gesamtbetriebsräten sowie die Abgrenzung ihrer Wirkungskreise gegeneinander in Anlehnung an den Aufbau der Unternehmung oder Verwaltung im Verordnungswege geregelt.

Die Verordnung wird erlassen von der jeweils zuständigen Reichs- oder Landesregierung nach Rücksprache mit den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer.

Diese Verordnung kann auch festsetzen, welche Bestandteile der Unternehmung oder Verwaltung als besondere Betriebe im Sinne des § 9 Absatz 2 anzusehen sind.

Ein Betriebsrat ist nicht zu errichten oder hört zu bestehen auf, wenn seiner Errichtung oder seiner Fortdauer nach der Natur des Betriebes besondere Schwierigkeiten entgegenstehen und auf Grund eines für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages eine andere Vertretung der Arbeitnehmer des Betriebes bestellt oder errichtet wird. Diese Vertretung hat die in diesem Gesetze dem Betriebsrat übertragenen Aufgaben und Befugnisse.

Bei Ablauf eines solchen Tarifvertrages bleibt die nach Absatz 1 errichtete Vertretung so lange in Kraft, bis ein neuer Tarifvertrag abgeschlossen und für allgemein verbindlich erklärt oder ein gesetzlicher Betriebsrat gewählt ist.

Ist ein Antrag auf Erklärung der allgemeinen Verbindlichkeit eines Tarifvertrages gestellt, so kann das Reichsarbeitsministerium auf Antrag der Antragberechtigten (§ 3 der Verordnung vom 23. Dezember 1918, Reichsgesetzblatt S. 1456) die Ausübung der Wahl der Betriebsräte innerhalb des Geltungsbereiches des Tarifvertrages bis zur Entscheidung über die Verbindlichkeit anordnen.



4. wenn die Kündigung sich als eine unbillige, nicht durch das Verhalten des Arbeitnehmers oder durch die Verhältnisse des Betriebes bedingte Härte darstellt.

Erfolgt die Kündigung fristlos aus einem Grunde, der nach dem Gesetz zur Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, so kann der Einspruch auch darauf gestützt werden, daß ein solcher Grund nicht vorliegt.

§ 85.  
Dies Recht des Einspruchs nach § 84 Ziffer 1 gilt nicht für die im § 67 genannten Betriebe, soweit die Eigenart ihrer Bestellungen es bedingt.

Das Recht des Einspruchs besteht nicht

1. bei Entlassungen, die auf einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen oder durch Schiedspruch eines Schlichtungsausschusses oder einer vereinbarten Einigungs- oder Schiedsstelle angetragenen Verpflichtung beruhen;
2. bei Entlassungen, die durch gänzliche oder teilweise Stilllegung des Betriebes erforderlich werden.

§ 86.  
Bei der Anrufung müssen die Gründe des Einspruchs dargelegt und die Beweise ihrer Richtigkeit vorgebracht werden. Erachtet der Arbeitnehmer oder Angestellter die Anrufung für begründet, so hat er zu versuchen, durch Verhandlungen eine Verständigung mit dem Arbeitgeber herbeizuführen. Gelingt diese Verständigung binnen einer Woche nicht, so kann der Arbeiter- oder Angestelltenrat oder der betroffene Arbeitnehmer binnen weiteren 5 Tagen den Schlichtungsausschuss anrufen.

Im Falle des § 84 Absatz 2 hat der Schlichtungsausschuss Verfahren auszuweisen, wenn ein Grund der Kündigung ein gerichtliches Verfahren andeutet, oder die Ausübung des Verfahrens zur Verhinderung einer gerichtlichen Entscheidung von einer der Parteien beantragt wird. Das Verfahren nimmt seinen Fortschritt, wenn nicht binnen vier Wochen seit der Stellung des Antrages auf Ausweisung die Erhebung der Klage nachgewiesen ist oder wenn eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung vorliegt, wonach die Berechtigung der fristlosen Entlassung verneint ist.

Der Einspruch gegen die Kündigung und die Anrufung des Schlichtungsausschusses haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 87.  
Ueber den Einspruch (§ 84) wird im gesetzlichen Schlichtungsverfahren endgültig entschieden.

Gelt die Entscheidung dahin, daß der Einspruch gegen die Kündigung gerechtfertigt ist, so ist zugleich für den Fall, daß der Arbeitgeber die Weiterbeschäftigung ablehnt, ihm eine Entschädigungspflicht aufzuerlegen. Die Entschädigung bemisst sich nach der Höhe der Löhne, während derer der Arbeitnehmer in dem Betriebe insgesamt beschäftigt war, und darf für jedes Jahr bis zu einem Zwölftel des letzten Jahresarbeitsverdienstes festgesetzt werden, jedoch im ganzen nicht über sechs Zwölftel hinausgehen. Dabei ist ferner auf die wirtschaftliche Lage des Arbeitnehmers als auch auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers angemessen Rücksicht zu nehmen. Die Entschädigung schafft Recht zwischen dem beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Innerhalb dreier Tage nach Kenntnis von dem Eintritt der Rechtskraft der im Schlichtungsverfahren ergangenen Entscheidung hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer mündlich oder durch Aufgabe zur Post zu erklären, ob er die Weiterbeschäftigung oder die Entschädigung wählt. Erklärt er sich nicht, so gilt die Weiterbeschäftigung als abgelehnt.

§ 88.  
Der Arbeitgeber ist im Falle der Weiterbeschäftigung verpflichtet, dem Arbeitnehmer, falls inzwischen die Entlassung erfolgt war, für die Zeit zwischen der Entlassung und der Weiterbeschäftigung Lohn oder Gehalt zu gewähren. § 616 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet entsprechende Anwendung. Der Arbeitgeber kann ferner öffentlich-rechtliche Leistungen, die der Arbeitnehmer aus Mitteln der Gewerkschaften oder Armenfürsorge in der Zwischenzeit erhalten hat, zur Anrechnung bringen und muß diese Beträge der leistenden Stelle zurückerstaten.

§ 89.  
Der Arbeitnehmer ist berechtigt, falls er inzwischen einen neuen Dienstvertrag abgeschlossen hat, die Weiterbeschäftigung bei dem früheren Arbeitgeber zu verweigern. Er hat hierüber unverzüglich nach Empfang der im § 87 Absatz 3 vorgesehenen Erklärung des Arbeitgebers, spätestens aber eine Woche nach Kenntnis der Rechtskraft der Entscheidung mündlich oder durch Aufgabe zur Post eine Erklärung abzugeben. Erklärt er sich nicht, so erlischt das Recht der Verweigerung. Macht er von seinem Verweigerungsrecht Gebrauch, so ist ihm, falls inzwischen die Entlassung erfolgt war, Lohn oder Gehalt nur für die Zeit zwischen der Entlassung und dem Eintritt der Rechtskraft der im Schlichtungsverfahren ergangenen Entscheidung zu gewähren. § 88 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 90.  
Wird in den Fällen der §§ 81 bis 89 die Einhaltung der Fristen durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert, so findet die Einhaltung in den vorzigen Stand nach näherer Vorschrift der Ausführungsbestimmungen statt.

**C. Gesamtbetriebsrat.**

§ 91.  
Besteht neben Einzelbetriebsräten ein Gesamtbetriebsrat, so stehen letzteren die Befugnisse und Befugnisse der Betriebsräte nur hinsichtlich der Einzelbetriebe zu, die sie vertreten.

Der Gesamtbetriebsrat ist für die gemeinsamen Angelegenheiten mehrerer Einzelbetriebe und für die Angelegenheiten des gesamten Betriebes oder Unternehmens zuständig.

**D. Betriebsobmann.**

§ 92.  
Der Betriebsobmann hat die Aufgaben und Befugnisse, die nach § 66, § 78 Ziffer 1 bis 7 und den §§ 71, 77 dem Betriebsrat (Arbeiterrat und Angestelltenrat) zustehen. §§ 67 bis 69 finden entsprechende Anwendung.

**IV. Entscheidungen von Streitigkeiten.**

§ 93.  
Der Bezirkswirtschaftsrat entscheidet bei Streitigkeiten über:

1. die Notwendigkeit der Errichtung, die Bildung und Zusammenlegung einer Betriebsvertretung im Sinne dieses Gesetzes;
2. Wahlberechtigung oder Wählbarkeit eines Arbeitnehmers;
3. Errichtung, Zuständigkeit und Geschäftsführung der Betriebsvertretungen und der Betriebsverwaltung;
4. die Notwendigkeit von Geschäftsführungskosten der Betriebsvertretungen;
5. alle Streitigkeiten, die sich aus den in diesem Gesetz vorgeschriebenen Fällen ergeben.

§ 94.  
Bei Unternehmungen oder Verwaltungen, die sich über den Bezirk eines Bezirkswirtschaftsrates hinaus erstrecken oder die hinsichtlich der dienstlichen Verhältnisse ihrer Arbeitnehmer einer Landesaufsicht unterliegen, wird von der Landesregierung der Landeswirtschaftsrat oder ein Bezirkswirtschaftsrat für zuständig erklärt. Sofern die Unternehmung oder Verwaltung sich über den Bezirk eines Landes hinaus erstreckt oder hinsichtlich der dienstlichen Verhältnisse ihrer Arbeitnehmer der Aufsicht des Reiches unterliegt, entscheidet der Reichswirtschaftsrat.

**V. Ehre- und Strafbestimmungen.**

§ 95.  
Den Arbeitgebern und ihren Vertretern ist untersagt, ihre Arbeitnehmer in der Ausübung des Wahlrechts und in der Ausübung der gesetzlichen Betriebsvertretung zu beschämen oder sie deswegen zu benachteiligen.

§ 96.  
Zur Kündigung des Dienstverhältnisses eines Mitgliedes einer Betriebsvertretung oder zu seiner Verweisung in einen andern Betrieb bedarf der Arbeitgeber der Zustimmung der Betriebsvertretung.

- Die Zustimmung ist nicht erforderlich:
1. bei Entlassungen, die auf einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen oder durch Schiedspruch eines Schlichtungsausschusses oder einer vereinbarten Einigungs- oder Schiedsstelle angetragenen Verpflichtung beruhen;
  2. bei Entlassungen, die durch Stilllegung des Betriebes erforderlich sind;
  3. bei fristlosen Kündigungen aus einem Grunde, der nach dem Gesetz zur Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt ist.

§ 97.  
Im Falle des Absatzes 2 Ziffer 3 ist der Einspruch nach Maßgabe des § 84 Absatz 2 und § 86 Absatz 2 statthaft.

§ 98.  
Wird eine fristlose Kündigung (Absatz 2 Ziffer 3) durch rechtskräftiges gerichtliches Urteil oder durch Entscheidung des Schlichtungsausschusses für ungerichtlich erklärt, so tritt die Gültigkeit als vom Arbeitgeber zurückgenommen. § 89 findet entsprechende Anwendung.

§ 99.  
Ist die Zustimmung der Betriebsvertretung erforderlich und wird sie verweigert, so ist der Arbeitgeber berechtigt, den Schlichtungsausschuss anzurufen, der durch seinen Spruch die fehlende Zustimmung der Betriebsvertretung ersehen kann. Er darf die Zustimmung als im Verzug gegen die §§ 95 aufzuerlegenden Pflichten ansetzen. Ist die Einweisung des Schlichtungsausschusses ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Arbeitnehmer weiter in seinem Betriebe zu beschäftigen.

§ 100.  
Auf die in den §§ 62, 63 bezeichneten Vertretungen finden die Bestimmungen der §§ 55 bis 57 entsprechende Anwendung.

§ 101.  
Auf die Betriebsobleute finden die mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Betriebsvertretung die Mehrheit der wahrberechtigten Arbeitnehmer des Betriebes tritt.

§ 102.  
Arbeitgeber oder ihre Vertreter, die der Vorschrift des § 95, auch soweit sie in § 98 für anwendbar erklärt, vorsätzlich zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 3000 oder mit Haft bestraft.

Die gleiche Strafe trifft Arbeitgeber oder ihre Vertreter, die den Vorschriften des § 23 Absatz 2 und 3 vorsätzlich zuwiderhandeln.

§ 103.  
Ebenso werden Arbeitgeber oder ihre Vertreter bestraft, die vorsätzlich unterlassen, der Betriebsvertretung gemäß §§ 71, 72 Vorschriften zu geben, Bericht zu erstatten, die Lohnbücher, die zur Zustimmung vorzulegen sind, oder die Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen oder zu erläutern, oder die diesen Verpflichtungen vorsätzlich nicht regelmäßig nachzukommen.

§ 104.  
Wer unter Verletzung der ihm nach §§ 71, 72 obliegenden Pflichten zum Zwecke der Täuschung und in der Absicht, den Arbeitnehmern Schaden zuzufügen, in den Angelegenheiten des Unternehmens bestimmte falsche Tatsachen angibt oder bestimmte richtige Tatsachen unterdrückt, wird bis zu 10 000 oder mit einer dieser Strafen bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Betriebsvertretung ein.

§ 105.  
Wer unbefugt vertrauliche Angaben, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse offenbart, die ihm als Angehörigen der Betriebsvertretung bekannt geworden und als solche bezeichnet worden sind, wird mit Geldstrafe bis zu 1500 oder mit Haft bestraft.

§ 106.  
Wer die Tat in der Absicht begeht, sich oder einem andern einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder dem Arbeitgeber Schaden zuzufügen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Geldstrafe bis zu 3000 erkannt werden. Sind mitwirkende Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein. Neben der Strafe kann auf die Einziehung der durch die strafbare Handlung erlangten Vorteile erkannt werden.

§ 107.  
Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Unternehmens ein. Die Jurisdiktion des Antrages ist zulässig.

**VI. Ausführungs- und Heberungsbestimmungen.**

§ 108.  
Der Reichsminister ist befugt, mit Zustimmung des Reichsrats und eines aus 28 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstages Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

§ 109.  
Bei der ersten Wahl, die spätestens 6 Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet ist, erfüllt die im § 23 Absatz 1 dem Betriebsrat zugewiesene Aufgabe der Arbeiterauswahl, der die Bestellung des Wahlvorstandes in einer von seinem Vorstehenden anzuberaumenden gemeinsamen Sitzung mit dem etwa vorhandenen Angestelltenauswahlvorstandes vorzunehmen hat. Ist ein Arbeiterauswahlvorstand nicht vorhanden, so tritt an seine Stelle der Angestelltenauswahlvorstand.

§ 110.  
Kommt der Arbeiterauswahlvorstand oder Angestelltenauswahlvorstand seiner Verpflichtung nicht nach oder ist ein Arbeiterauswahlvorstand oder Angestelltenauswahlvorstand nicht vorhanden, so ist das im § 23 Absatz 2 bezeichnete Verfahren einzuschlagen.

§ 111.  
Für die erste Wahl des Betriebsobmanns hat der Arbeitgeber den ältesten wahrberechtigten Arbeitnehmer zum Wahlleiter zu bestellen (§ 88 Absatz 2).

§ 112.  
Solange Bezirkswirtschaftsräte nicht bestanden, bestimmt die Landeszentralbehörde eine andere Stelle für die Wahl des Reichswirtschaftsrates nicht bestanden, hat für alle Fälle des § 94 Satz 1 die Landesregierung, im übrigen die Reichsregierung eine andere, nicht bezeichnete Stelle zu bestimmen.

§ 113.  
Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten folgende Änderungen in Kraft:

- I. Die §§ 7 bis 14 der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenauswahl und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 1456) werden aufgehoben.
- II. Der § 19 der zu I genannten Verordnung erhält folgende Fassung:  
Die §§ 20 ff. der zu I genannten Verordnung werden dahin geändert, daß überall an die Stelle der Arbeiterauswahl- und Angestelltenauswahlvorstände in Betrieben, die unter § 1 dieses Gesetzes fallen, die Betriebsräte oder nach Maßgabe der §§ 6 und 78 die Arbeiterräte oder Angestelltenräte sind. In Betrieben, die unter § 2 fallen, die Betriebsobleute sowie daß an die Stelle der Vertretungen nach § 12 der Verordnung die nach §§ 62, 63 des Gesetzes treten.
- III. Die §§ 20 ff. der zu I genannten Verordnung werden dahin geändert, daß überall an die Stelle der Arbeiterauswahl- und Angestelltenauswahlvorstände in Betrieben, die unter § 1 dieses Gesetzes fallen, die Betriebsräte oder nach Maßgabe der §§ 6 und 78 die Arbeiterräte oder Angestelltenräte sind. In Betrieben, die unter § 2 fallen, die Betriebsobleute sowie daß an die Stelle der Vertretungen nach § 12 der Verordnung die nach §§ 62, 63 des Gesetzes treten.
- IV. Der § 134a Absatz 2 und der § 134b Absatz 3 der Gewerbeordnung werden dahin geändert, daß als derjenige, der die Arbeitsordnung und Anträge zu derselben erstattet, der Arbeitgeber zusammen mit dem Betriebsrat gilt. Als Unterschrift des Betriebsrats gilt diejenige des Vorstehenden.
- V. Die §§ 134 d und 134 h der Gewerbeordnung werden aufgehoben.
- VI. Der § 134 e Absatz 1 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:  
Die Arbeitsordnung sowie jeder Nachtrag zu derselben ist binnen 3 Tagen nach dem Erlass in 2 Ausfertigungen der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen.
- VII. Der § 13 Absatz 1 der Verordnung, betreffend eine vorläufige Landratsbestimmung, vom 24. Januar 1919 (Reichs-Gesetzblatt S. 111) erhält folgende Fassung:  
In Betrieben, in denen ein Betriebsrat besteht, ist eine Arbeitsordnung zu erlassen und an Höflichkeit Stelle anzugeben.  
Soweit in anderen Gesetzen und Verordnungen und in Tarifverträgen Arbeiterauswahl- und Angestelltenauswahlvorstände genannt werden, treten an ihre Stelle in Betrieben, die unter § 1 dieses Gesetzes fallen, die Betriebsräte oder nach Maßgabe der §§ 6 und 78 die Arbeiterräte oder Angestelltenräte. In Betrieben, die unter § 2 fallen, die Betriebsobleute sowie in Betrieben, die unter §§ 62, 63 fallen, die dort genannten Vertretungen.

§ 114.  
Wenn bis zum 31. Dezember 1920 das in § 72 vorgesehene Gesetz über die Betriebsräte nicht beschließt, ist dem Betriebsrat eine den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches entsprechende Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen.

§ 115.  
Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Landesgesetze über die Betriebsräte außer Kraft.

§ 116.  
Mit Vollziehung der ersten Wahl nach Inkrafttreten dieses Gesetzes hören die vorhandenen Betriebsräte, die für Betriebe errichteten Arbeiterräte und die Arbeiter- und Angestelltenauswahlvorstände auf zu bestehen auf.

Wahlordnung zum Betriebsratgesetz.

Nach Grund des § 25 des Betriebsratgesetzes vom 4. Februar 1920 (Reichs-Gesetzblatt S. 147) wird mit Zustimmung eines aus 28 Mitgliedern bestehenden Ausschusses der versammlungsbevollmächtigte Deutschen Nationalratverfassung folgende Wahlordnung erlassen:

1. Die Wahl des Betriebsrats, Arbeiter- und Angestelltenrats.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Zeitung der Wahl. Fristberechnung. Der Betriebsrat wird in der Weise gewählt, daß die Arbeiter und Angestellten ihrer Vertreter im Betriebsrat je besonders wählen.

Die Arbeiter- und Angestelltenrats werden in der Weise gewählt, daß zu den Arbeiter- und Angestelltenmitgliedern der Betriebsräte Ergänzungsmitglieder hinzutreten. Die Zahl der Mitglieder der einzelnen Arbeiter- und Angestelltenrats wird nach den gleichen Grundzahlen bestimmt, nach denen sich die Zahl der Mitglieder des Betriebsrates bemittelt (§§ 15, 16 des Gesetzes).

Die Zeitung der Wahl liegt in der Hand des Wahlvorstandes (§§ 23, 102 des Gesetzes).

Die Vorschriften des Bürgerlichen Rechtsbuchs über die Berechnung von Fristen (§§ 186 bis 193) finden entsprechende Anwendung.

B. Vorbereitung der Wahl.

§ 2. Wählerlisten.

Der Wahlvorstand hat für jede Wahl eine Liste der Wähler zu erstellen, getrennt nach den Gruppen der Arbeiter und Angestellten, aufzustellen. Vorhandene Listen (Branntweinsteuerlisten, Lohnlisten) können genutzt werden.

§ 3. Wahlaus schreiben.

Der Wahlvorstand hat spätestens 20 Tage vor dem letzten Tage der Stimmabgabe (§ 10 Abs. 1) ein Wahlaus schreiben zu erlassen.

Im Wahlaus schreiben ist die Zahl der von jeder Arbeitnehmergruppe (Arbeiter und Angestellte) zu wählenden Betriebsratsmitglieder und Ergänzungsmitglieder zu veröffentlichen, angegeben, wo die Wählerliste zur Einsicht ausliegt, daß Einsprüche gegen die Wählerliste zur Vermeidung des Ausschlusses binnen 3 Tagen nach dem ersten Tage des Wahlaus (§ 9) beim Wahlvorstand des Wahlvorstandes anzubringen sind, und zur Eintragung von Vorschlagslisten für jede Gruppe von Betriebsratsmitgliedern mit dem Hinweis darauf aufzuführen, daß nur die Vorschlagslisten berücksichtigt werden, die spätestens eine Woche nach dem ersten Tage des Wahlaus an dem Wahlvorstand eingehen und daß die Stimmabgabe an die zugelassenen Vorschlagslisten nach ihrer Zulassung (§ 9) zur Einsicht der Wähler ausliegen, wo die Wähler den Wahlzettel (§ 9 Abs. 2) empfangen, sowie wann u. d. w. (§ 10 Abs. 1) die dem Wahlauschreiben mit ihrem Stimmzettel abgeben können. Endlich ist im Wahlauschreiben mitzuteilen, wo die Wahlordnung zur Einsicht ausliegt. Das Wahlauschreiben muß die Adresse des Vorsitzenden des Ausschusses für die Einsicht der Wähler enthalten, die Wähler den Wahlzettel (§ 9 Abs. 2) empfangen, sowie wann u. d. w. (§ 10 Abs. 1) die dem Wahlauschreiben mit ihrem Stimmzettel abgeben können. Endlich ist im Wahlauschreiben mitzuteilen, wo die Wahlordnung zur Einsicht ausliegt. Das Wahlauschreiben muß die Adresse des Vorsitzenden des Ausschusses für die Einsicht der Wähler enthalten, die Wähler den Wahlzettel (§ 9 Abs. 2) empfangen, sowie wann u. d. w. (§ 10 Abs. 1) die dem Wahlauschreiben mit ihrem Stimmzettel abgeben können.

Die Wähler sind im Wahlauschreiben mitzuteilen, wo die Wahlordnung zur Einsicht ausliegt. Das Wahlauschreiben muß die Adresse des Vorsitzenden des Ausschusses für die Einsicht der Wähler enthalten, die Wähler den Wahlzettel (§ 9 Abs. 2) empfangen, sowie wann u. d. w. (§ 10 Abs. 1) die dem Wahlauschreiben mit ihrem Stimmzettel abgeben können.

Die Wähler sind im Wahlauschreiben mitzuteilen, wo die Wahlordnung zur Einsicht ausliegt. Das Wahlauschreiben muß die Adresse des Vorsitzenden des Ausschusses für die Einsicht der Wähler enthalten, die Wähler den Wahlzettel (§ 9 Abs. 2) empfangen, sowie wann u. d. w. (§ 10 Abs. 1) die dem Wahlauschreiben mit ihrem Stimmzettel abgeben können.

Die Wähler sind im Wahlauschreiben mitzuteilen, wo die Wahlordnung zur Einsicht ausliegt. Das Wahlauschreiben muß die Adresse des Vorsitzenden des Ausschusses für die Einsicht der Wähler enthalten, die Wähler den Wahlzettel (§ 9 Abs. 2) empfangen, sowie wann u. d. w. (§ 10 Abs. 1) die dem Wahlauschreiben mit ihrem Stimmzettel abgeben können.

Die Wähler sind im Wahlauschreiben mitzuteilen, wo die Wahlordnung zur Einsicht ausliegt. Das Wahlauschreiben muß die Adresse des Vorsitzenden des Ausschusses für die Einsicht der Wähler enthalten, die Wähler den Wahlzettel (§ 9 Abs. 2) empfangen, sowie wann u. d. w. (§ 10 Abs. 1) die dem Wahlauschreiben mit ihrem Stimmzettel abgeben können.

Die Wähler sind im Wahlauschreiben mitzuteilen, wo die Wahlordnung zur Einsicht ausliegt. Das Wahlauschreiben muß die Adresse des Vorsitzenden des Ausschusses für die Einsicht der Wähler enthalten, die Wähler den Wahlzettel (§ 9 Abs. 2) empfangen, sowie wann u. d. w. (§ 10 Abs. 1) die dem Wahlauschreiben mit ihrem Stimmzettel abgeben können.

Die Wähler sind im Wahlauschreiben mitzuteilen, wo die Wahlordnung zur Einsicht ausliegt. Das Wahlauschreiben muß die Adresse des Vorsitzenden des Ausschusses für die Einsicht der Wähler enthalten, die Wähler den Wahlzettel (§ 9 Abs. 2) empfangen, sowie wann u. d. w. (§ 10 Abs. 1) die dem Wahlauschreiben mit ihrem Stimmzettel abgeben können.

Die Wähler sind im Wahlauschreiben mitzuteilen, wo die Wahlordnung zur Einsicht ausliegt. Das Wahlauschreiben muß die Adresse des Vorsitzenden des Ausschusses für die Einsicht der Wähler enthalten, die Wähler den Wahlzettel (§ 9 Abs. 2) empfangen, sowie wann u. d. w. (§ 10 Abs. 1) die dem Wahlauschreiben mit ihrem Stimmzettel abgeben können.

Die Wähler sind im Wahlauschreiben mitzuteilen, wo die Wahlordnung zur Einsicht ausliegt. Das Wahlauschreiben muß die Adresse des Vorsitzenden des Ausschusses für die Einsicht der Wähler enthalten, die Wähler den Wahlzettel (§ 9 Abs. 2) empfangen, sowie wann u. d. w. (§ 10 Abs. 1) die dem Wahlauschreiben mit ihrem Stimmzettel abgeben können.

Die Wähler sind im Wahlauschreiben mitzuteilen, wo die Wahlordnung zur Einsicht ausliegt. Das Wahlauschreiben muß die Adresse des Vorsitzenden des Ausschusses für die Einsicht der Wähler enthalten, die Wähler den Wahlzettel (§ 9 Abs. 2) empfangen, sowie wann u. d. w. (§ 10 Abs. 1) die dem Wahlauschreiben mit ihrem Stimmzettel abgeben können.

Die Wähler sind im Wahlauschreiben mitzuteilen, wo die Wahlordnung zur Einsicht ausliegt. Das Wahlauschreiben muß die Adresse des Vorsitzenden des Ausschusses für die Einsicht der Wähler enthalten, die Wähler den Wahlzettel (§ 9 Abs. 2) empfangen, sowie wann u. d. w. (§ 10 Abs. 1) die dem Wahlauschreiben mit ihrem Stimmzettel abgeben können.

Die Wähler sind im Wahlauschreiben mitzuteilen, wo die Wahlordnung zur Einsicht ausliegt. Das Wahlauschreiben muß die Adresse des Vorsitzenden des Ausschusses für die Einsicht der Wähler enthalten, die Wähler den Wahlzettel (§ 9 Abs. 2) empfangen, sowie wann u. d. w. (§ 10 Abs. 1) die dem Wahlauschreiben mit ihrem Stimmzettel abgeben können.

Die Wähler sind im Wahlauschreiben mitzuteilen, wo die Wahlordnung zur Einsicht ausliegt. Das Wahlauschreiben muß die Adresse des Vorsitzenden des Ausschusses für die Einsicht der Wähler enthalten, die Wähler den Wahlzettel (§ 9 Abs. 2) empfangen, sowie wann u. d. w. (§ 10 Abs. 1) die dem Wahlauschreiben mit ihrem Stimmzettel abgeben können.

Die Wähler sind im Wahlauschreiben mitzuteilen, wo die Wahlordnung zur Einsicht ausliegt. Das Wahlauschreiben muß die Adresse des Vorsitzenden des Ausschusses für die Einsicht der Wähler enthalten, die Wähler den Wahlzettel (§ 9 Abs. 2) empfangen, sowie wann u. d. w. (§ 10 Abs. 1) die dem Wahlauschreiben mit ihrem Stimmzettel abgeben können.

Die Wähler sind im Wahlauschreiben mitzuteilen, wo die Wahlordnung zur Einsicht ausliegt. Das Wahlauschreiben muß die Adresse des Vorsitzenden des Ausschusses für die Einsicht der Wähler enthalten, die Wähler den Wahlzettel (§ 9 Abs. 2) empfangen, sowie wann u. d. w. (§ 10 Abs. 1) die dem Wahlauschreiben mit ihrem Stimmzettel abgeben können.

§ 6. Bezeichnung und Prüfung der Vorschlagslisten.

Der Wahlvorstand hat die eingereichten Vorschlagslisten nach der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern und Namen zu versehen, sie zu prüfen und, soweit die Listen nicht unzulässig sind (§ 7 Abs. 1 Satz 1), Annahme und Prüfung der Vorschlagslisten (§ 5 Abs. 2 Satz 2) mitzuteilen. Zur Beteiligung der Vorschlagslisten ist eine Frist zu setzen. Spätestens drei Tage vor dem Beginn der für die Stimmabgabe gefestigten Frist sind die ausgearbeiteten Vorschlagslisten in geeigneter Weise zur Einsicht der Beteiligten auszuliegen oder auszuhändigen. Solange dies nicht geschehen ist, kann eine Vorschlagsliste durch eine von allen Unterzeichnern der Liste unterschriebene Erklärung zurückgenommen werden.

Wird eine Zustimmungserklärung trotz Beanstandung (§ 5 Abs. 1 Satz 1, 2) seitens des Wahlvorstandes nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so wird der Name des betreffenden Bewerbers auf der Liste gestrichen.

§ 7. Ungültige Vorschlagslisten. Die Vorschlagslisten sind unzulässig, wenn sie verfaßt sind, oder wenn sie nicht die erforderliche Zahl von Unterzeichnern tragen. Ungültig sind auch Vorschlagslisten, auf denen die Bewerber nicht namentlich angegeben sind (§ 5 Abs. 1 Satz 1) oder nicht die erforderliche Zahl von Unterzeichnern tragen (§ 5 Abs. 2) oder nicht die erforderliche Zahl von Unterzeichnern tragen (§ 5 Abs. 2).

§ 8. Fehlen gültiger Vorschlagslisten. Wahl ohne Stimmabgabe. Wird für die Wahl der Arbeiter- oder der Angestelltenmitglieder keine gültige Vorschlagsliste eingereicht, so hat der Wahlvorstand dies sofort bekanntzumachen (§ 3 Abs. 3) und zur Einreichung von Vorschlagslisten eine Nachfrist bis zum Ablauf des am letzten Tage des Wahlauschreibens festgesetzten Tages zu setzen. Wird auch dann keine gültige Vorschlagsliste eingereicht, so hat der Wahlvorstand in derselben Weise, wie dies bei der Wahl der Vorschlagslisten (§ 3 Abs. 3) bekanntzumachen, daß eine Stimmabgabe nicht stattfindet.

§ 9. Stimmzettel und Wahlvorschlüge. Der Wähler darf seine Stimme nur für eine der zugelassenen Vorschlagslisten (§ 6) abgeben. Der Stimmzettel muß die Ordnungsnummer der zugelassenen Vorschlagslisten enthalten. In Stelle oder neben der Ordnungsnummer können in den Stimmzetteln ein oder mehrere Namen der in einer zugelassenen Vorschlagsliste eingetragenen Bewerber aufgeführt werden; Stimmzettel, die unterschrieben sind, die Namen aus verschiedenen Vorschlagslisten enthalten oder deren Inhalt zweifelsfrei ist, aber der eine Bewerber oder einen Bewerber gegenüber mehreren Bewerbern enthalten oder die mit einem Kennzeichen versehen sind, sind unzulässig.

Der Wähler hat seinen Stimmzettel in einem Wahlauschreiben abzugeben. Die Wahlauschreiben sind vom Arbeitgeber zu beschaffen und mit der Aufschrift oder dem Vermerk zu versehen, „Wahl zum Betriebsrat für die Wahlordnung des Betriebsratgesetzes“. Die Wahlauschreiben sind dem Wähler bereitzustellen nach näherer Bestimmung des Wahlvorstandes zur Verfügung zu stellen.

§ 10. Abgabe der Stimmzettel. Der Wähler hat den Stimmzettel in einem Wahlauschreiben abzugeben. Die Wahlauschreiben sind vom Arbeitgeber zu beschaffen und mit der Aufschrift oder dem Vermerk zu versehen, „Wahl zum Betriebsrat für die Wahlordnung des Betriebsratgesetzes“. Die Wahlauschreiben sind dem Wähler bereitzustellen nach näherer Bestimmung des Wahlvorstandes zur Verfügung zu stellen.

§ 11. Inangiltigkeit der Wahl. Die Wahl ist unzulässig, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren verstoßen ist und weder eine nachträgliche Ergänzung möglich noch nachgeholt werden kann.

§ 12. Ungültige Wahl einer Person. Inangiltig ist die Wahl einer Person, die zur Zeit der Wahl nicht wählbar war und auch die Wählbarkeit nicht inzwischen erlangt hat.

§ 13. Verteilung der Mitgliederstellen auf die Vorschlagslisten. Die einzelnen Vorschlagslisten sind in der Weise zu beauftragen, daß die Mitgliederstellen auf die Vorschlagslisten verteilt werden, die die meisten Stimmen erhalten.

§ 14. Verteilung der Mitgliederstellen auf die Vorschlagslisten. Die einzelnen Vorschlagslisten sind in der Weise zu beauftragen, daß die Mitgliederstellen auf die Vorschlagslisten verteilt werden, die die meisten Stimmen erhalten.

§ 15. Ersatzmitglieder. Als Ersatzmitglieder der gewählten Mitglieder gelten die in den einzelnen Vorschlagslisten jeweils die gewählten folgenden Bewerber mit der Reihenfolge, die derselben Liste angehörenden Ergänzungsmitglieder zunächst für den Betriebsrat die ersten Ersatzmitglieder sind.

§ 16. Niederschrift des Wahlvorstandes. Soweit eine Stimmabgabe nach den §§ 9, 10 stattgefunden hat, stellt der Wahlvorstand in einer Niederschrift die Gesamtzahl der seitens jeder Arbeitnehmergruppe abgegebenen gültigen Stimmen, die jeder Liste zugefallenen Stimmen, die berechneten Stimmzettel, deren Verteilung auf die Listen, die Zahl der für unzulässig erklärten Stimmen und die Namen der von jeder Arbeitnehmergruppe gewählten Betriebsratsmitglieder und Ergänzungsmitglieder fest.

§ 17. Mitteilung an die Gewählten. Der Wahlvorstand benachrichtigt die gewählten Betriebsratsmitglieder und Ergänzungsmitglieder schriftlich von der auf sie entfallenden Wahl. Erklärt der Gewählte nicht binnen einer Woche, daß er die Wahl ablehne, so gilt die Wahl als angenommen.

§ 18. Bekanntmachung des Wahlergebnisses. Sobald die Namen der Gewählten endgültig feststehen, hat der Wahlvorstand sie durch zweifelhafte Ausübung an derjenigen Stelle, an welcher das Wahlauschreiben angefertigt worden ist, bekanntzumachen.

§ 19. Inangiltigkeit der Wahl. Die Gültigkeit der Wahlen kann während der Dauer des Wahlaus (§ 18) angefochten werden. Anfochtungen sind bis zum Ablauf des in §§ 93, 94, 103 des Gesetzes angegebenen Fristen anzubringen.

§ 20. Inangiltigkeit der Wahl. Die Gültigkeit der Wahlen kann während der Dauer des Wahlaus (§ 18) angefochten werden. Anfochtungen sind bis zum Ablauf des in §§ 93, 94, 103 des Gesetzes angegebenen Fristen anzubringen.

§ 21. Ungültige Wahl einer Person. Inangiltig ist die Wahl einer Person, die zur Zeit der Wahl nicht wählbar war und auch die Wählbarkeit nicht inzwischen erlangt hat.

§ 22. Aufbewahrung der Wahllisten. Die Wahllisten sind in der Weise aufzubewahren, daß die Wahllisten jederzeit zur Einsicht der Beteiligten zugänglich sind.

§ 23. Allgemeine Bestimmung. Die §§ 1 bis 22 finden entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen Abweichungen ergeben.

§ 24. Bildung des Betriebsrats. Der Betriebsrat wird in der Weise gewählt, daß die Arbeiter und Angestellten die Mitglieder des Betriebsrats und die Ersatzmitglieder in gemeinsamer Wahl wählen.

§ 25. Wahlaus schreiben. Im Wahlauschreiben (§ 9) ist auch hier die Zahl der zu wählenden Betriebsratsmitglieder und Ergänzungsmitglieder getrennt nach den Gruppen der Arbeiter und Angestellten zu veröffentlichen.

lung ist fortzuführen, bis angenommen ist, daß höhere Zahlen, als aus den früheren Wahlen für die Aufteilung von Stellen in Betracht kommen, nicht mehr entfallen.

Unter den so gefundenen Zahlen werden so viele Höchstzahlen ausgetrennt und der Größe nach geordnet, als Betriebsrats- und Ergänzungsmitglieder zu wählen sind. Jede Vorschlagsliste erhält so viele Mitgliederanteile zugebilligt, als Höchstzahlen auf sie entfallen. Wenn eine Höchstzahl auf mehrere Vorschlagslisten gleichzeitig entfällt, so entscheidet das Los darüber, welcher dieser Vorschlagslisten die nächste Stelle zukommt.

Wenn eine Vorschlagsliste weniger Bewerber enthält, als Höchstzahlen auf sie entfallen, so gehen die überschüssigen Stellen auf die Höchstzahlen der anderen Vorschlagslisten über.

§ 14. Verteilung der Bewerber innerhalb der Vorschlagslisten. Die Reihenfolge der Bewerber innerhalb der einzelnen Vorschlagslisten bestimmt sich nach der Reihenfolge ihrer Benennung. Wird eine Person wegen ihrer Benennung auf mehreren Vorschlagslisten mehrfach gewählt, so gilt sie als gewählt auf Grund der Liste, auf der ihr die höchste Höchstzahl zufließt; bei gleichem Höchstzahlen entscheidet das Los. Bei den anderen Listen tritt an Stelle des bereits als gewählt geltenden Bewerbers der nächstbenannte Bewerber.

§ 15. Ersatzmitglieder. Als Ersatzmitglieder der gewählten Mitglieder gelten die in den einzelnen Vorschlagslisten jeweils die gewählten folgenden Bewerber mit der Reihenfolge, die derselben Liste angehörenden Ergänzungsmitglieder zunächst für den Betriebsrat die ersten Ersatzmitglieder sind.

§ 16. Niederschrift des Wahlvorstandes. Soweit eine Stimmabgabe nach den §§ 9, 10 stattgefunden hat, stellt der Wahlvorstand in einer Niederschrift die Gesamtzahl der seitens jeder Arbeitnehmergruppe abgegebenen gültigen Stimmen, die jeder Liste zugefallenen Stimmen, die berechneten Stimmzettel, deren Verteilung auf die Listen, die Zahl der für unzulässig erklärten Stimmen und die Namen der von jeder Arbeitnehmergruppe gewählten Betriebsratsmitglieder und Ergänzungsmitglieder fest.

§ 17. Mitteilung an die Gewählten. Der Wahlvorstand benachrichtigt die gewählten Betriebsratsmitglieder und Ergänzungsmitglieder schriftlich von der auf sie entfallenden Wahl. Erklärt der Gewählte nicht binnen einer Woche, daß er die Wahl ablehne, so gilt die Wahl als angenommen.

§ 18. Bekanntmachung des Wahlergebnisses. Sobald die Namen der Gewählten endgültig feststehen, hat der Wahlvorstand sie durch zweifelhafte Ausübung an derjenigen Stelle, an welcher das Wahlauschreiben angefertigt worden ist, bekanntzumachen.

§ 19. Inangiltigkeit der Wahl. Die Gültigkeit der Wahlen kann während der Dauer des Wahlaus (§ 18) angefochten werden. Anfochtungen sind bis zum Ablauf des in §§ 93, 94, 103 des Gesetzes angegebenen Fristen anzubringen.

§ 20. Inangiltigkeit der Wahl. Die Gültigkeit der Wahlen kann während der Dauer des Wahlaus (§ 18) angefochten werden. Anfochtungen sind bis zum Ablauf des in §§ 93, 94, 103 des Gesetzes angegebenen Fristen anzubringen.

§ 21. Ungültige Wahl einer Person. Inangiltig ist die Wahl einer Person, die zur Zeit der Wahl nicht wählbar war und auch die Wählbarkeit nicht inzwischen erlangt hat.

§ 22. Aufbewahrung der Wahllisten. Die Wahllisten sind in der Weise aufzubewahren, daß die Wahllisten jederzeit zur Einsicht der Beteiligten zugänglich sind.

§ 23. Allgemeine Bestimmung. Die §§ 1 bis 22 finden entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen Abweichungen ergeben.

§ 24. Bildung des Betriebsrats. Der Betriebsrat wird in der Weise gewählt, daß die Arbeiter und Angestellten die Mitglieder des Betriebsrats und die Ersatzmitglieder in gemeinsamer Wahl wählen.

§ 25. Wahlaus schreiben. Im Wahlauschreiben (§ 9) ist auch hier die Zahl der zu wählenden Betriebsratsmitglieder und Ergänzungsmitglieder getrennt nach den Gruppen der Arbeiter und Angestellten zu veröffentlichen.

§ 26. Wahlaus schreiben. Im Wahlauschreiben (§ 9) ist auch hier die Zahl der zu wählenden Betriebsratsmitglieder und Ergänzungsmitglieder getrennt nach den Gruppen der Arbeiter und Angestellten zu veröffentlichen.

§ 27. Wahlaus schreiben. Im Wahlauschreiben (§ 9) ist auch hier die Zahl der zu wählenden Betriebsratsmitglieder und Ergänzungsmitglieder getrennt nach den Gruppen der Arbeiter und Angestellten zu veröffentlichen.

§ 28. Wahlaus schreiben. Im Wahlauschreiben (§ 9) ist auch hier die Zahl der zu wählenden Betriebsratsmitglieder und Ergänzungsmitglieder getrennt nach den Gruppen der Arbeiter und Angestellten zu veröffentlichen.

§ 29. Wahlaus schreiben. Im Wahlauschreiben (§ 9) ist auch hier die Zahl der zu wählenden Betriebsratsmitglieder und Ergänzungsmitglieder getrennt nach den Gruppen der Arbeiter und Angestellten zu veröffentlichen.

§ 30. Wahlaus schreiben. Im Wahlauschreiben (§ 9) ist auch hier die Zahl der zu wählenden Betriebsratsmitglieder und Ergänzungsmitglieder getrennt nach den Gruppen der Arbeiter und Angestellten zu veröffentlichen.

§ 31. Wahlaus schreiben. Im Wahlauschreiben (§ 9) ist auch hier die Zahl der zu wählenden Betriebsratsmitglieder und Ergänzungsmitglieder getrennt nach den Gruppen der Arbeiter und Angestellten zu veröffentlichen.

§ 32. Wahlaus schreiben. Im Wahlauschreiben (§ 9) ist auch hier die Zahl der zu wählenden Betriebsratsmitglieder und Ergänzungsmitglieder getrennt nach den Gruppen der Arbeiter und Angestellten zu veröffentlichen.

§ 33. Wahlaus schreiben. Im Wahlauschreiben (§ 9) ist auch hier die Zahl der zu wählenden Betriebsratsmitglieder und Ergänzungsmitglieder getrennt nach den Gruppen der Arbeiter und Angestellten zu veröffentlichen.

§ 34. Wahlaus schreiben. Im Wahlauschreiben (§ 9) ist auch hier die Zahl der zu wählenden Betriebsratsmitglieder und Ergänzungsmitglieder getrennt nach den Gruppen der Arbeiter und Angestellten zu veröffentlichen.

§ 35. Wahlaus schreiben. Im Wahlauschreiben (§ 9) ist auch hier die Zahl der zu wählenden Betriebsratsmitglieder und Ergänzungsmitglieder getrennt nach den Gruppen der Arbeiter und Angestellten zu veröffentlichen.

§ 36. Wahlaus schreiben. Im Wahlauschreiben (§ 9) ist auch hier die Zahl der zu wählenden Betriebsratsmitglieder und Ergänzungsmitglieder getrennt nach den Gruppen der Arbeiter und Angestellten zu veröffentlichen.

§ 37. Wahlaus schreiben. Im Wahlauschreiben (§ 9) ist auch hier die Zahl der zu wählenden Betriebsratsmitglieder und Ergänzungsmitglieder getrennt nach den Gruppen der Arbeiter und Angestellten zu veröffentlichen.

§ 38. Wahlaus schreiben. Im Wahlauschreiben (§ 9) ist auch hier die Zahl der zu wählenden Betriebsratsmitglieder und Ergänzungsmitglieder getrennt nach den Gruppen der Arbeiter und Angestellten zu veröffentlichen.

§ 26. Vorschlagslisten. Bei der Aufstellung der Vorschlagslisten (§ 5) ist zu beachten, daß jede Arbeitnehmergruppe im Betriebsrat gemäß §§ 15, 16 des Gesetzes vertreten sein muß.

§ 27. Verteilung der Mitgliederstellen. Auf die Vorschlagslisten werden zunächst die Arbeiterliste nebst Ergänzungsmitgliedern, sodann in gesondelter Rechnung die Angestelltenliste nebst Ergänzungsmitgliedern verteilt. Jede Vorschlagsliste erhält jeweils Mitgliederstellen von jeder Arbeitnehmergruppe zugeteilt, als bei der gesonderten Berechnung Höchstzahlen auf sie entfallen.

§ 28. Verteilung der Bewerber innerhalb der einzelnen Vorschlagslisten. Bei der Verteilung der Bewerber sind nur die der Arbeitergruppe, bei der Verteilung der Angestelltenliste nur die der Angestelltenliste zugehörigen Bewerber zu berücksichtigen (§ 14 der Wahlordnung).

2. Die Wahl des Gesamtbetriebsrats. (§ 54 des Gesetzes).

§ 29. Leitung der Wahl, Fristberechnung. Der Gesamtbetriebsrat wird in der Weise gewählt, daß alle Arbeitnehmer und alle Angestelltenmitglieder der einzelnen Betriebsräte jeweils Wahl ihrer Vertreter für den Gesamtbetriebsrat in einen Wahlskörper bilden. Die Leitung der Wahl in jedem Wahlskörper liegt in der Hand des Wahlvorstandes (§ 54 des Gesetzes).

§ 1 Absatz 4 der Wahlordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 30. Wahlausschreiben.

Zeit und Ort der Wahl sind innerhalb jedes Wahlskörpers, etwa 21 Tage vor der Wahl, allen Wahlberechtigten schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muß die Wahl der zu wählenden Mitglieder angeben sowie zur Einreichung von Vorschlagslisten mit dem Hinweis darauf auffordern, daß nur solche Vorschlagslisten berücksichtigt werden, die bis zu einem bestimmten, etwa eine Woche nach dem Wählungstermin des Wahlvorstandes liegenden Tage, bei dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes eingereicht werden und daß die Stimmabgabe an die Vorschlagsliste gebunden ist. Das Wahlauschreiben muß die Adresse des Vorsitzenden des Wahlvorstandes enthalten.

§ 31. Vorschlagslisten.

Die §§ 5 bis 8 der Wahlordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 5 mit der Maßgabe, daß nur die einfache Zahl von Gesamtbetriebsratsmitgliedern zu benennen ist und zwei Unterschriften unter den Vorschlagslisten genügen.

§ 6 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Auslegung die schriftliche Mitteilung der Vorschlagslisten an die Wahlberechtigten tritt. Der Mitteilung ist der Wahlumschlag beizufügen.

§ 32. Durchführung der Wahl.

Die §§ 9 bis 14, 16 bis 22 finden entsprechende Anwendung.

Für die Wahl ist ein Zeitpunkt festzusetzen. Zur Abstimmung berechtigt sind alle Wähler, die sich bis zum Abschluß der Stimmabgabe eingetragen haben.

Erfolgsmitglieder (§ 16 der Wahlordnung) werden nicht gewählt.

Im Wahltermin kann jede Vorschlagsliste durch ihre Unterzeichner zurückgenommen werden, wenn keiner der im Wahltermin erschienenen Wähler widerspricht, und es können neue Vorschlagslisten aufgestellt und zurückgenommen werden. Auch über die neu aufgestellten Vorschlagslisten kann abgestimmt werden.

3. Die Wahl des Betriebsausschusses. (§ 27 des Gesetzes).

§ 28. Die Wahl des Betriebsausschusses findet in der zu diesem Zwecke zusammenberufenen Betriebsratsitzung (§ 29 des Gesetzes) unter der Leitung des ältesten Betriebsratsmitgliedes statt. Dieser hat in der Sitzung zur Einreichung von Vorschlagslisten mit dem Hinweis darauf aufzufordern, daß die Stimmabgabe an die Vorschlagslisten gebunden ist.

Es genügen zwei Unterschriften unter den Vorschlagslisten. Eingereichte Vorschlagslisten können von den Unterzeichnern wieder zurückgenommen werden.

Die Wahl ist öffentlich. Die Verteilung der Bewußtsein auf die Vorschlagslisten findet nach den §§ 13, 14 der Wahlordnung statt.

Die §§ 19, 20, 21 Absatz 1 und 2 finden entsprechende Anwendung; die Frist zur Ansetzung läuft von der Wahl ab.

4. Die Wahl des Betriebsobmannes. (§ 58 des Gesetzes).

§ 59. Der Betriebsobmann wird unter der Leitung des ältesten Arbeitnehmers des Betriebes als Wahlleiter in geheimer Wahl nach dem Grundsatze der Mehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die §§ 19, 20, 21 Absatz 1 und 2 finden entsprechende Anwendung. Die Frist zur Ansetzung läuft von der Wahl ab.

Sind zwei Betriebsobleute zu wählen, so ist Wahlleiter je der älteste Arbeitnehmer der betreffenden Gruppe. Berlin, den 5. Februar 1920.

Der Reichsarbeitsminister. G. Lide.

Schichtmeister und Vorarbeiter.

Die Kollegen werden ersucht, dem Vorstandsvorstand die Orte bestmögliche Vereine mitzuteilen, in denen Sektionen gebildet sind. Die Adressen der Sektionsobmänner sind gleichfalls mitzuteilen. Ferner werden die Kollegen ersucht, dem Vorstandsvorstand ihre Wünsche und Forderungen bezüglich ihrer Arbeitsbedingungen mitzuteilen, um Unterlagen für etwaige Vertragsverhandlungen zu schaffen.

Verlag: Deutscher Bauarbeiterverband (Frei) Vapflom.

Sozialisierung des Bau- und Wohnungswesens.

Unter diesem Titel hat der Vorstandsvorstand auf Wunsch des Betriebsrats eine Schrift herausgegeben, die zur Klärung des Sozialisierungsproblems und zur Förderung der Sozialisierung des Bau- und Wohnungswesens beitragen soll. Die Schrift ist vor allem für unsere Kollegen bestimmt. Jedes Betriebsratsmitglied, das sich für die Sozialisierung interessiert, ganz besonders aber jedes Mitglied, das irgendwas und irgendwem über Sozialisierung mitteilen will, sollte diese Schrift lesen. Im jedem Betriebsratsmitglied die Möglichkeit zu geben, das Buch zu beschaffen, ist es der Vorstandsvorstand an unsere Mitglieder für M 2 ab; im Buchhandel würde es sich heute auf etwa das Dreifache verkaufen. Um unsere Kollegen über den Inhalt des Buches zu unterrichten, senden wir nachstehend das Inhaltsverzeichnis ab. Das Buch enthält folgende Kapitel:

Vorwort, Verhandlung und Sozialisierung, Vorbereitung, Die Verhandlungen des Verbandstages, Entschärfung des Verhandlungsgegenstandes zur Sozialisierung, Kommunitätliches zur Sozialisierung, Otto Bauer's „Weg zum Sozialismus“, Ein Exzerpt über die Sozialisierung des Bau- und Wohnungswesens, Berechtigung des Wohnungswesens: Die Notwendigkeit der Vergeßlichkeit, Der Vorschlag Dr. Kampfmeyer's, Entwurf eines Heimstättengesetzes für Baden, Das Beispiel Groß-Berlin, Sozialisierung der Baubetriebe: Der Sozialisierungsvertrag des Stadtbaurats Dr. Wagner, Allgemeines aus und zu der Schrift Dr. Wagner's, Wagner gegen die Verstaatlichung und Kommunitätierung, Die Entwicklung des Baubetriebes, Beiträge für die Sozialisierung, Organisationschema für sozialisierte Baubetriebe, Die Baugewerkschaft, Die Gliederung des sozialisierten Betriebes, Die Verteilung der Überflüsse, Vorkapital- oder Vorkapitalarbeit, Der Plan Dr. Wagner's und die Kommunitätierung des Wohnungswesens, „Baubüro“ Soziale Baugewerkschaft mit beschränkter Haftung, Gesellschaftliche zur Gründung der „Baubüro“, Gesellschaftsvertrag der „Baubüro“, Gründung von Produktionsgenossenschaften: Bau- und Baubetriebsgenossenschaft „Zukunft“, (Münster), Baugewerkschaftliche Vorkapital- und Baubetriebsgenossenschaft „Aufbau“, (Kempten), Produktionsgenossenschaft Königberg, Produktionsgenossenschaft Glatzberg, Soziale Bau- und Betriebsgenossenschaft für Gera, Baugenossenschaft „Grundstein“ (Dresden), „Bauwohlf“ Groß-Hamburg und Umgebung, Gemeinnützige Bau- und Betriebsgenossenschaft Berlin, Wirtschaftswissenschaftliches Reichsbauverbandes gemeinnütziger Baubetriebsgenossenschaft, Gemeinnützige Baugewerkschaft Magdeburg, Arbeitsgenossenschaft Lübeck, Soziale Baugewerkschaft, Eine Baugewerkschaftliche, Nachtrag, Ausblick zur Gründung von Bauarbeitergenossenschaften in Baden, Genossenschaftliche Gründungen in Bayern, Bayerische Bauarbeitergenossenschaft „Neuland“, Baubetriebsgenossenschaft des Baugewerks: Die bisherige Baugewerkschaft, Staats- und Gemeindegewerkschaft neuer Grundzüge, Einwände gegen die Baugewerkschaft, Andere Baugewerkschaften, Gegenüberstellung der verschiedenen Baugewerkschaften: Der handwerkliche Baubetrieb, Der großkapitalistische Baubetrieb, Der bisherige kommunale und staatliche Baugewerkschaft, Die Baugewerkschaft unter Einwirkung privater Unternehmer, Der reformierte Baugewerkschaft, Die Bauarbeitergenossenschaft ohne Kapital, Die Bauarbeiter-Produktionsgenossenschaft mit Kapital, Die „Baubüro“, Der Baubetrieb nach der Baugewerkschaft, Sozialisierungs-Verbandsvorstand und Verbandsvorrat zur Sozialisierung, Soll der Verband Träger der Produktion sein?, Zentrale Bauarbeiter Produktionsgenossenschaft, Gründung eines Verbandes sozialer Baubetriebe. Schlusswort.

Bestellungen auf das Buch nehmen die Vereinsvorstände entgegen, die hiermit beauftragt werden, für die weitestgehende Verbreitung der Schrift zu sorgen.

Bekanntmachungen des Vorstandes.

Vom 15. bis 21. Februar haben folgende Vereine Geld an die Hauptkasse gesandt: Ahroweiler M. 4895,80, Apsida 500, Aue 1000, Brandenburg 1800, Coblenz 8000, Dortmund 10.000, Darmstadt 5000, Erfurt 1000, Freiburg i. Br. 4000, Füllensfeldbrud 1000, Friedland i. M. 350, Grefenberg 790, Gumbinnen 790,80, Göttingen 3500,50, Gronau 500, Liebenwalde 126, Mainz 5000, Osterburg 359,60, Pöggau 1993,10, Ravensburg 1700, Stettin 7783,30, Stolthir 450, Wismar 1000.

Kalender: Zehnig M. 38, Stettin 40, Zantenhain 10. — Protokolle: Pöggau M. 5, Zantenhain 5.

Der Vorstandsvorstand.

Anzeigen.

Der Bezirksverein Magdeburg sucht einen dritten Angestellten.

Bewerber müssen mindestens 10 Jahre Mitglied unseres Verbandes und mit den Verwaltungsgeschäften vertraut sein. Bewerber müssen die eine Handlung über die Aufgaben eines Gewerkschaftssekretärs mitteilen und Mitteilungen über den Lebenslauf des Bewerbers enthalten müssen, sind in doppelter Ausfertigung bis zum 20. März mit der Aufschrift „Bewerbung“ an den Kollegen Otto Seinemann, Magdeburg, Große Münzstr. 3, einzuliefern.

Bezirksverein Darmstadt.

Als Vorstandsleiter wurde der Kollege Gg. Konrad Reiter aus Wertheim, als Kassierer der Kollege Philipp Herberich aus Groß-Zimmern gewählt. Allen Bewerbern besten Dank.

Verantwortlicher Redakteur: Hermann Otto. Druck: Hamburger Buchdruckerei und Verlagsanstalt Auer & Co. in Hamburg.

Sterbetafel.

Berlin. Am 10. Februar starb unter Mitglied Karl Baitz (Maurer) im Alter von 69 Jahren an Grippe. — Am 12. Februar starb unter Mitglied Richard Engelmann (Abtippgeber) im Alter von 49 Jahren an Lungentuberkulose. — Am 13. Februar starb unter Mitglied Robert Bauer (Hilfsarbeiter) im Alter von 55 Jahren an Grippe. — Am 15. Februar starb der Kollege Albert Hackbarth (Maurer) im Alter von 59 Jahren an Wasserfucht. — Am 16. Februar starb der Kollege Richard Schmidt (Maurer) im Alter von 32 Jahren an Grippe. — Am 18. Februar starb der Kollege Hubert Marx (Maurer) im Alter von 66 Jahren an Gehirnerschütterung. Er war einer der ältesten Kollegen und Mitbegründer des Vereins. — Am 20. Februar starb das Mitglied Ernst Krietsch (Hilfsarbeiter) 39 Jahre alt an Gehirnerschütterung. — Am 8. Februar starb das Mitglied Max Kleinert (Hilfsarbeiter) 51 Jahre alt an Lungentuberkulose. — Am 9. Februar starb das Mitglied Max Krietsch (Betonarbeiter) an Grippe. — Am 10. Februar starb das Mitglied P. Schölenz (Maurer) 57 Jahre alt an Grippe. — Am 12. Februar starb das Mitglied Robert Koch 44 Jahre alt an einer Benennung. — Am 15. Februar starb unter langjähriges Mitglied Ad. Bittermann (Maurer) 28 Jahre alt an Lungentuberkulose. — Am 17. Februar starb unter Kollege Fritz i. Dittm. Am 11. Februar starb unter Kollege Johannes Plog (Hilfsarbeiter) im Alter von 34 Jahren auf der Arbeitstätte an Herzschlag. — Am 10. Februar starb unter Kollege Hans unter Kollege Nikolaus Blank im Alter von 39 Jahren infolge eines Unfalls. — Am 10. Februar starb das Mitglied Josef Bohnaga (Maurer) im Alter von 41 Jahren an Grippe. — Am 11. Februar starb unter Mitglied August Hauptmann (Maurer) im Alter von 56 Jahren an Grippe. — Am 14. Februar starb unter Mitglied Max Medack (Hilfsarbeiter) im Alter von 20 Jahren an Grippe. — Am 17. Februar starben die Kollegen Heinrich Löhre (Hilfsarbeiter) im Alter von 20 Jahren und Josef Frings (Hilfsarbeiter) im Alter von 26 Jahren durch Unfall. — Am 20. Februar starb unter Mitglied Ludwig Hückel (Stallm.) durch beschwerende Kriegsgesangene wurde uns die traurige Nachricht, dass der junge Zeitgenosse Kollege Valentin Peter Bett (Maurer) auch ein Opfer des Krieges geworden ist. Wir haben in ihm ein treues und tüchtiges Mitglied unserer Organisation verloren. — Am 15. Februar starb der Kollege Adolf Pätz (Arbeiter) im Alter von 33 Jahren an Grippe. — Am 16. Februar starben die Kollegen Will. Suhr (Maurer) im Alter von 36 Jahren und August Brauns (Maurer) im Alter von 40 Jahren. — Am 15. Februar starb unter Mitglied Ludwig Hückel (Stallm.) im Alter von 55 Jahren an Bauchfellentzündung. — Am 10. Februar starb der Kollege Peter Erlenbach aus Freienheim im Alter von 38 Jahren an Grippe. — (Gepflichtet.) — Am 1. Februar starb unter Mitglied Karl Ludwig Ringler (Maurer) im Alter von 60 Jahren an Herzleiden. — Am 2. Februar starb unter Mitglied Ferdinand Schmidt (Maurer) an der Grippe. — Am 10. Februar starb unter Kollege Matthias Braunbeck (Hilfsarbeiter) im Alter von 38 Jahren an Herzleiden. — (Hilfsarbeiter.) Am 15. Februar starb unter Kollege Josef Krenn (Maurer) im Alter von 51 Jahren an Nierenwasserfucht. — Am 17. Februar starb unter Kollege Wilhelm Ebel im Alter von 26 Jahren durch Unfall. — Am 12. Februar starb im Krankenhaus der Kollege Artur Eber (Hilfsarbeiter) infolge eines schweren Unfalls. — Am 2. Februar starb unter Mitglied Hermann Pertsch (Maurer) im Alter von 45 Jahren. — Am 17. Februar starb der Kollege Ferd. Ackermann im Alter von 61 Jahren an Magenkrebs. — Am 2. Februar starb unter Kollege Josef Wieder aus Kiedrich im Alter von 44 Jahren an Bauchfellentzündung. — Am 12. Februar starb unter Kollege Adolf Papke im Alter von 49 Jahren an der Grippe. — Am 16. Februar starb unter Kollege Wilhelm Witte (Maurer) im Alter von 82 Jahren an Grippe. — Ehre ihrem Andenken!

Verfassungen.

Berlin. Alle im Schachzeile und Kesselbau beschäftigten Maurer und Bauhilfsarbeiter! Sonntag, den 14. März, vorm. 10 Uhr, bei Otto Keller, Bahndir. 9. Versammlungen zukünftig jeden zweiten Sonntag im Monat.

Crossen a. d. S. Sonntag, den 7. März, vormittags 10 Uhr. Gütchen a. d. S. Sonntag, den 7. März, nachmittags 2 Uhr, in Neustelle Schaubert. Guben. Mittwoch, den 3. März, abends 6 Uhr.